

1810

Freitag, 12. Juli 1946.

Provisorische Vereinbarung
zwischen der Schweiz und Spanien
betreffend Luftverkehrslinien.

Politisches Departement. Antrag vom 5. Juli 1946.

Post- und Eisenbahndepartement. Mitbericht vom 11. Juli 1946.

Am 3. August 1945 hatte der Bundesrat den Entwurf zur provisorischen Vereinbarung zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend Luftverkehrslinien genehmigt und den Vorsteher des Politischen Departementes ermächtigt, im Namen des Bundesrates durch Briefaustausch mit dem amerikanischen Gesandten in Bern diese Vereinbarung in Kraft treten zu lassen, was am gleichen Tage geschehen ist.

Seit mehreren Monaten haben Verhandlungen über eine ähnliche Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Gesandtschaft in Madrid und den spanischen Behörden stattgefunden, aus denen der vorgelegte Text hervorgegangen ist. Er gewährt beiden Parteien das Recht, den regelmässigen Luftverkehr zwischen den zwei Ländern aufzunehmen. Der konzessionierten schweizerischen Unternehmung ist es gestattet, die Linie über Spanien hinaus zu verlängern. Im übrigen hält sich die Vereinbarung stark an diejenige mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Schon am 30. Juli 1945 ist durch die französische Regierung der Schweiz das Recht zugestanden worden, den französischen Gebiet durchquerenden Flugweg zwischen Genf und Barcelona zu benutzen.

Antragsgemäss und mit Zustimmung des Post- und Eisenbahndepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der vorgelegte Entwurf zu einer provisorischen Vereinbarung zwischen der Schweiz und Spanien betreffend Luftverkehrslinien wird genehmigt.

2. Der Schweizerische Gesandte in Madrid wird ermächtigt, durch Briefaustausch mit dem spanischen Aussenministerium diese Vereinbarung im Namen des Bundesrates abzuschliessen.

Protokollauszug an das Politische Departement (6 Expl.) und an die Bundeskanzlei (zur Errichtung der in Ziff. 2 genannten Vollmacht) zum Vollzug, an das Post- und Eisenbahndepartement (Sekretariat, Luftamt 3, Generaldirektion PTT), an das Justiz- und Polizeidepartement (Justizabteilung und Polizeiabteilung), an das Militärdepartement (4 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion und an das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser

